

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Stadtrates, am 29.09.2015, 18:00 Uhr, im Schulungssaal des
Feuerwehrrätehauses, Im Alten Weiher 12, Ottweiler

Anwesend waren:

A) Als Vorsitzender:

1. Herr Holger Schäfer

B) Die Mitglieder:

1. Herr Christian Batz
2. Herr Christian Breyer
3. Herr Dr. Wolfgang Brück
4. Herr Friedel Budke
5. Herr Hennig Burger
6. Frau Iris Calmano
7. Frau Melitta Daschner ab 18:06 Uhr - zu TOP 2. öS
8. Herr Robert Ehm
9. Herr Knut Franzisky
10. Herr Klaus Gerhardt
11. Herr Robert Gerhardt
12. Herr Axel Haßdenteufel
13. Frau Judith Heckmann
14. Herr Hans-Peter Jochum
15. Herr Ingo Klein
16. Herr Stephan Klein
17. Frau Bianca Knapp
18. Herr Karl-Heinz Nätzer
19. Herr Sebastian Paetzel
20. Herr Jan Rosenfeldt ab 18:13 Uhr - zu TOP 4. öS
21. Herr Michael Schmidt
22. Herr Johannes Schmitt
23. Herr Günther Sticher
24. Herr Mathias Thull
25. Herr Uwe Trautmann ab 18:04 Uhr - vor Eintritt in die Tagesordnung
26. Frau Elke Walgenbach

Es fehlten entschuldigt:

27. Frau Nicole Cayrol
28. Frau Katja Emde-Heckmann
29. Herr Hans Georg Hoffmann
30. Frau Ute Mertel
31. Herr Markus Schley
32. Herr Mudi Sisamci
33. Herr Marc Welter

C) Von der Verwaltung:

1. Herr Helmut Ries
2. Herr Mario Franzisky
3. Herr Christoph Hassel
4. Herr Holger Herrmann
5. Frau Inge Herz
6. Herr Ralf Hoffmann
7. Herr Sebastian Konrad
8. Frau Heike Völzing
9. Frau Christraud Parnisari als Schriftführerin

Der Vorsitzende eröffnet um 18:00 Uhr die 6. Sitzung des Stadtrates im Jahre 2015. Er begrüßt die Ratsmitglieder, den Kreisbeigeordneten Rainer Weber, das Mitglied des Kreistages Gerhard Jung, die anwesenden Zuschauer sowie Frau Abbas und Herrn Beer von der Saarbrücker Zeitung.

Nachdem keine Einwände gegen Form und Frist der Einladung erhoben werden, stellt der Vorsitzende gem. § 44 Abs. 1 KSVG die Beschlussfähigkeit fest.

Er weist auf die Absetzung des

TOP 4. nös – Grundstücksverkauf in Ottweiler-Zentral

hin. Die Absetzung wurde notwendig, weil der Interessent sein Angebot zurückgezogen habe.

Einwände gegen die Änderung der Tagesordnung werden nicht vorgetragen.

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.07.2015 - öffentliche Sitzung
2. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates - Vorlage: Amt 10/011/2015
3. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Abwasserwerkes sowie Behandlung des Jahresüberschusses - Vorlage: Amt 20/012/2015
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Ludwig-Jahn-Bad-Betriebes
Vorlage: Amt 20/014/2015
5. Beschlussfassung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
- 5.1. Wahl einer Landrätin/eines Landrates - Vorlage: Amt 32/015/2015
- 5.2. Kanalsanierung "Zur Ring", Fürth - Vorlage: Amt 60/059/2015
- 5.3. Einbau einer Türsprechanlage Kindergarten Lautenbach (USK 46400.94230)
Vorlage: Amt 60/062/2015
- 5.4. Sanierung städt. Wohnung Wilhelm-Heinrich-Straße 31 - Vorlage: Amt 60/074/2015
- 5.5. Auflösung einer Zwischenfinanzierung - Vorlage: Amt 60/068/2015
6. Öffentliche Ausschreibung Lieferung elektrischer Energie für die städtischen Liegenschaften sowie für die Straßenbeleuchtung 2016 - Vorlage: Amt 60/066/2015
7. Wegeeinziehungsverfahren in der Gemarkung Fürth - Vorlage: Amt 60/064/2015
8. Erlass einer Klarstellungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Ziffer 1 BauGB für den Stadtteil Steinbach, Gartenstraße - Vorlage: Amt 61/043/2015
9. Mitteilungen und Anfragen
10. Einwohnerfragestunde

B) Nichtöffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.07.2015 - nicht öffentliche Sitzung
2. Hauptsammler (HS) Mainzweiler, 3. BA - Grundsatzbeschluss zur weiteren Vorgehensweise
Vorlage: Amt 61/041/2015
3. Verlängerung des Pachtvertrages mit dem Obst- und Gartenbauverein 1921 Steinbach e.V.
Vorlage: Amt 60/067/2015
4. Grundstücksverkauf in Ottweiler-Zentral - Vorlage: Amt 60/055/2015
Dieser Tagesordnungspunkt wird abgesetzt.
5. Bestellung des Prüfers der Jahresabschlüsse der Stadt Ottweiler für den Zeitraum 2012 bis 2016 - Vorlage: Amt 20/010/2015
6. Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss 2015 des Abwasserwerkes und des Ludwig-Jahn-Bad-Betriebes - Vorlage: Amt 20/011/2015
7. Beförderung des Stadtoberinspektors Mario Franzisky zum Stadtamtmann
Vorlage: Amt 10/013/2015
8. Beförderung der Stadtamtsrätin Iris Brück zur Stadtoberamtsrätin - Vorlage: Amt 10/012/2015
9. Mitteilungen und Anfragen

Verhandelt zu Ottweiler am 29.09.2015

A) Öffentliche Sitzung

TOP 1	Beschlussfassung über Einwendungen gegen die Niederschrift der Sitzung vom 23.07.2015 - öffentliche Sitzung
--------------	--

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die Stadtratssitzung am 23.07.2015 - öffentliche Sitzung - werden keine Einwände erhoben.

TOP 2	Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates - Vorlage: Amt 10/011/2015
--------------	--

Sachverhalt:

Die Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden stellt die Kommunen vor extreme Herausforderungen. Die Herrichtung kommunalen Wohnraumes wird vom Land gefördert. Aber nicht nur der mit der Herrichtung verbundene technische und verwaltungsmäßige Aufwand lassen oftmals kurzfristige Umsetzungen von Baumaßnahmen nicht zu. Auch das kommunale Haushaltsrecht mit der Verpflichtung zu öffentlichen Ausschreibungen bei bestimmten Wertgrenzen führen zu verzögerten Abläufen. Der Innenminister hat daher mit Erlass vom 04.08.2015 (Wertgrenzenerlass Unterbringung) für den besonderen Fall der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden neue Wertgrenzen für die öffentlichen Ausschreibungen festgelegt.

Ohne weitere Einzelbegründung sind danach zulässig:

- Beschränkte Ausschreibung von Bauleistungen bis zu 1.000.000 Euro netto,
- Freihändige Vergabe von Bauleistungen bis 100.000 Euro netto,
- Beschränkte Ausschreibung und Freihändige Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach VOL bis zu 100.000 Euro netto.

Mit diesen Maßnahmen soll die Herrichtung von Wohnraum in den Kommunen beschleunigt werden. Um diese Beschleunigung auch im täglichen Verwaltungsablauf tatsächlich vollumfänglich nutzen zu können, wird vorgeschlagen, auch die Geschäftsordnung für den Stadtrat dahingehend zu ergänzen, dass für diesen besonderen Zweck die Befugnisse des Bürgermeisters erweitert werden.

Hierzu ist eine Ergänzung des Anhangs zu § 25 der Geschäftsordnung erforderlich. Die Verwaltung schlägt folgende Ergänzung vor:

zu 1. Haupt-, Personal- und Finanzausschuss

5.1 Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden von 100.000 bis 500.000 Euro netto

7.1 Vergabe von Lieferungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden ab 100.000 Euro netto

Nach § 39 KSVG bedarf die Änderung der Geschäftsordnung der Zustimmung der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Stadtrates.

Der Vorsitzende weist auf die einstimmige Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses hin. Er erläutert die Sitzungsvorlage und macht auf die im Ausschuss vorgeschlagene Beschlussänderung aufmerksam. Sie lautet wie folgt: „... Der zuständige Ausschuss ist in der nächst folgenden Sitzung über die Auftragsvergaben zu informieren.“

Herr Dr. Brück (SPD) erklärt im Namen seiner Fraktion die Zustimmung zur Verwaltungsvorlage. Er bittet jedoch um die Beantwortung folgender Verständnisfragen:

- Im Zusammenhang mit der freihändigen Vergabe von Bauleistungen bittet er, ihm anhand von Beispielen zu erklären, was unter dem Begriff „Leistungen (VOL) bis 100.000 €“ zu verstehen sei.

- Zum anderen fragt er an, ob der Vorsitzende bei der freihändigen Vergabe die Möglichkeit habe, über den Preis zu verhandeln.

Der Vorsitzende antwortet, dass bei der freihändigen Vergabe keine Preisverhandlungen erlaubt seien. Bzgl. der angefragten Beispiele über Bauleistungen bis 100.000 Euro ist die sofortige Beantwortung nicht möglich. Der Vorsitzende sagt die Prüfung und schriftliche Beantwortung zu.

Herr Burger (Grüne) fragt an, ob anstehende oder laufende Projekte von dem neuen „Wertgrenzenerlass Unterbringung“ betroffen seien.

Er regt an, dass der Vorsitzende bei dem morgigen Treffen der Bürgermeister mit dem Innenminister die noch offenen Fragen klären könne.

Der Vorsitzende sagt zu, die Anregung aufzugreifen. Die neue Regelung könne evtl. für die Maßnahme in der Wilhelm-Heinrich-Straße und zukünftig für das Projekt Neuweiher angewandt werden. Es sei auch denkbar, dass die bisher wegen der fehlenden Gesamtfinanzierung zurückgestellten städtischen Objekte auf dieser Basis in Angriff genommen werden könnten.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, den Anhang zu § 25 der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Ottweiler wie folgt zu ergänzen:

zu 1. Haupt-, Personal- und Finanzausschuss

5.1 Vergabe von Leistungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden von 100.000 bis 500.000 Euro netto

7.1 Vergabe von Lieferungen im Zusammenhang mit der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylsuchenden ab 100.000 Euro netto

Der zuständige Ausschuss ist in der nächsten folgenden Sitzung über die Auftragsvergaben zu unterrichten.

TOP 3 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Abwasserwerkes sowie Behandlung des Jahresüberschusses - Vorlage: Amt 20/012/2015

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss 2014 des Abwasserwerkes liegt vor (*Anlage 1*) und wurde durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ATAX Treuhand GmbH, Neunkirchen, geprüft.

Die Schlussbesprechung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 der Verordnung des Ministeriums für Inneres und Sport über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung vom 22.12.1999, Amtsbl. S. 156 (Jahresabschlussprüfungsverordnung/Neufassung) findet am 16. September statt.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) weist für das **Wirtschaftsjahr 2014** bei **Erträgen von 3.859.289,76 €** und **Aufwendungen von 3.604.050,04 €** einen **Jahresüberschuss in Höhe von 255.239,72 €** aus. Der Erfolgsplan hatte einen Jahresüberschuss von 81.000 € ausgewiesen. Die damit zu verzeichnende **Ergebnisverbesserung in Höhe von rd. 174 T€** resultiert aus verschiedenen Abweichungen, sowohl bei den Erträgen (rd. +73 T€) als auch im Bereich der Aufwendungen (rd. -101 T€)

Nachfolgend die wesentlichen Abweichungen zu den Planansätzen des Wirtschaftsplans 2014:

Erträge:

- Schmutzwassergebühren, rd. -36 T€
Bedingt durch den im Vergleich zur Planung stärkeren Rückgang des Wasserverbrauchs
- Niederschlagswassergebühren, rd. +23 T€
Hauptsächlich durch Fertigstellung von Baumaßnahmen und damit zusammenhängenden Nachveranlagungen
- Erträge aus Derivatgeschäften, rd. + 24 T€
- Habenzinsen aus Kassenbestand, rd. - 9 T€
- Auflösung von Zuschüssen, rd. + 3 T€
- Sonstige Erträge, rd. + 68 T€
Auflösung von Wertberichtigungen und Rückstellungen, Versicherungserstattungen

Aufwendungen:

- Aufwendungen für bezogene Leistungen, rd. -58 T€
Hauptsächlich bedingt durch geringere Kanalunterhaltungsaufwendungen und geringeren einheitlichen Verbandsbeitrag an den EVS.
- Abschreibungen, rd. -11 T€
- Sonstige betriebliche Aufwendungen, rd. + 27 T€
Höhere Kosten im Bereich Fortführung und Pflege des Kanalkatasters, nicht eingeplante Mahngebühren und Verluste aus Anlagenabgängen
- Überziehungszinsen aus Kassenbestand, - 5 T€
- Zinsen an Kreditinstitute, rd. - 60 T€
- Aufwendungen aus Derivatgeschäften, rd. +6 T€

Gemäß § 24 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 22.12.1999 -Amtsbl. S.138- (EigVO) muss der Stadtrat nach Vorberatung und Stellungnahme des zuständigen Ausschusses die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen. Im Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sind die Bilanzsumme, die Summe der Erträge und der Aufwendungen und der Jahresgewinn oder der Jahresverlust aufzuführen. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, den entstandenen Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Vorsitzende weist auf die einstimmige Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses hin. Für die anwesenden Zuschauer erläutert er kurz die Sitzungsvorlage.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses des Abwasserwerkes der Stadt Ottweiler für das Jahr 2014 wie folgt:

Bilanzsumme per 31.12.2014	=	29.275.295,18 EURO
GuV - Rechnung vom 1.1.2014 bis 31.12.2014		
• Summe der Erträge	=	3.859.289,76 EURO
• Summe der Aufwendungen	=	3.604.050,04 EURO
• Jahresüberschuss/-verlust	=	255.239,72 EURO

Der Jahresüberschuss soll auf neue Rechnung vorgetragen werden.

TOP 4 Feststellung des Jahresabschlusses 2014 des Ludwig-Jahn-Bad-Betriebes Vorlage: Amt 20/014/2015
--

Sachverhalt:

Der Jahresabschluss des Ludwig-Jahn-Bad-Betriebes für das Jahr 2014 ist erstellt (*Anlage 2*) und wurde durch die ATAX Treuhand GmbH, Neunkirchen, geprüft. Die Schlussbesprechung des Prüfungsergebnisses gemäß § 3 der Verordnung des Ministeriums für Inneres und Sport über die Prüfung des Jahresabschlusses der Eigenbetriebe und sonstigen Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit mit Sonderrechnung vom 22.12.1999, Amtsbl. S. 156 (Jahresabschlussprüfungsverordnung /Neufassung) ist auf den 16.09.2015 terminiert.

Die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) weist für das Wirtschaftsjahr 2014 bei Erträgen von 120.509,69 € und Aufwendungen von 365.855,28 € einen Jahresverlust (Fehlbetrag) in Höhe von **245.345,59 €** aus.

Nach den Veranschlagungen im Erfolgsplan hatte sich eine Unterdeckung von 288.164,00 € errechnet, deren Ausgleich durch einen Betriebskostenzuschuss des städtischen Haushaltes in gleicher Höhe vorgesehen war. Insgesamt konnte eine Ergebnisverbesserung von 42.818,41 € erzielt werden. Dies resultiert im Wesentlichen aus höheren Einnahmen (+4,5T€, hier insbesondere +10,5T€ WVO-Gewinnbeteiligung, +2,5T€ sonstige betriebliche Erträge, +0,5T€ sonstige Zinsen und ähnliche Erträge und -9T€ Badeentgelte) wie zunächst eingeplant. Die Aufwendungen gestalteten sich insgesamt um 38,5T€ geringer als ursprünglich geplant. Abweichungen ergaben sich beim Materialaufwand (-27,5T€, hier insbesondere -14 T€ Unterhaltung Badeanlage, -6 T€ Leistungen Bauhof, -4 T€ Kosten der Betriebsführung durch Dritte, -2,5T€ Gebäudereinigung, -1T€ Personalkosten), im Bereich AfA (-1T€), bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen (-6,5T€) sowie im Bereich Zinsen und ähnlichem Aufwand (-3,5T€).

Gemäß § 24 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 22.12.1999 -Amtsbl. S.138- (EigVO) muss der Stadtrat nach Vorberatung und Stellungnahme des zuständigen Ausschusses die Feststellung des Jahresabschlusses beschließen.

Im Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses sind die Bilanzsumme, die Summe der Erträge und Aufwendungen sowie der Jahresgewinn bzw. Jahresverlust aufzuführen. Gleichzeitig ist über die Verwendung des Jahresgewinnes bzw. die Behandlung des Jahresverlustes zu beschließen.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und weist auf die einstimmige Empfehlung des HPF-Ausschusses hin.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig die Feststellung des Jahresabschlusses des Ludwig-Jahn-Bad-Betriebes der Stadt Ottweiler für das Jahr 2014 wie folgt:

Bilanzsumme per 31.12.2014=	1.950.700,15 EURO
GuV - Rechnung vom 1.1.2014 bis 31.12.2014	
- Summe der Erträge =	120.509,69 EURO
- Summe der Aufwendungen =	365.855,28 EURO
- Jahresverlust (Jahresfehlbetrag) =	245.345,59 EURO

Der Jahresverlust (Jahresfehlbetrag) ist aus dem Betriebskostenzuschuss der Stadt auszugleichen.

TOP 5 Beschlussfassung über- und außerplanmäßiger Ausgaben
TOP 5.1 Wahl einer Landrätin/eines Landrates - Vorlage: Amt 32/015/2015

Sachverhalt:

Im Jahr 2015 waren keine Wahlen etc. vorgesehen und somit sind im Haushaltsplan im Produkt 12.10.02 hierfür keine Finanzmittel bereitgestellt. Am 08.11.2015 findet eine Neuwahl zum Landrat bzw. zur Landrätin des Landkreises Neunkirchen statt. Für eine eventuell notwendige Stichwahl ist der 22.1.2015 vorgesehen. Deshalb ist eine außerplanmäßige Ausgabe notwendig.

Im Einzelnen sind folgende Beträge im Produkt 12.10.02 bereitzustellen:

USK. 05200.40100 = 4.000,00 €

Aufwand für ehrenamtliche Tätige

USK. 05200.64500 = 300,00 €

Versicherungsbeiträge

USK. 05200.65010 = 11.000,00 €

Geschäftsausgaben

Gesamt: = 15.300,00 €

Der Landkreis Neunkirchen erstattet einen Aufwendungszuschuss nach Abrechnung der tatsächlichen Kosten.

Der Vorsitzende teilt mit, dass der HPF-Ausschuss einstimmig empfohlen habe. Er erläutert kurz den Sachverhalt.

Herr Batz (CDU) bedankt sich an dieser Stelle im Namen seiner Fraktion bei allen ehrenamtlichen Wahlhelfern.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig die außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.300,00 €. Gleichzeitig werden die Mittel bis zur Abrechnung der tatsächlichen Aufwendungen laut beigefügter Liste (*Anlage 3*) im Haushalt gesperrt.

TOP 5.2 Kanalsanierung "Zur Ring", Fürth - Vorlage: Amt 60/059/2015

Sachverhalt:

Im Rahmen der Beratung und der Beschlussfassung des Investitionsprogramms 2015 für das Abwasserwerk wurde im Stadtrat einstimmig beschlossen, die Kanalsanierung „Zur Ring“, die in späteren Jahren vorgesehen ist, bei Erstellung des Investitionsprogramms 2016 vorrangig für 2016 zu veranschlagen, damit die Verlegung der Nahwärmeversorgung durch die Energiegenossenschaft Fürth eG gemeinsam mit der städtischen Kanal-/Straßenmaßnahme erfolgen kann. Ziel dieser Zusammenführung der Arbeiten ist die Erreichung beiderseitigen Einsparpotenzialen/Synergien.

Um die vom Stadtrat gewünschte zeitige Umsetzung der Maßnahmen in 2016 zu erreichen, ist eine frühzeitige Koordination/Abstimmung der beiden Vorhaben und gegebenenfalls Anpassung der städtischen Planung erforderlich. Hierzu war die Vergabe eines Planungsauftrages mit einer Bruttoauftragssumme von 2.534,00 € erforderlich.

Ein Kostenansatz zur Finanzierung des Planungsauftrages ist im Vermögensplan des Abwasserwerkes 2015 nicht vorhanden. Es bedarf daher der Beschlussfassung einer außerplanmäßigen Ausgabe. Um keine Verzögerung in der Koordination/Abstimmung der beiden Maßnahmen zu haben, wurde der Auftrag auf Anordnung des Bürgermeisters gemäß § 61 Absatz 1 KSVG bereits am 30. Juli 2015 erteilt. Die außerplanmäßige Ausgabe ist unverzüglich nachzuholen.

Die Bruttoauftragssumme für die Ingenieurleistungen belief sich auf 2.534,00 €. Zuzüglich eines vorsorglichen Betrages zur Aufrundung/Unvorhergesehenes sollte eine außerplanmäßige Ausgabe von rd. 5.000,00 € beschlossen werden.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und verweist auf die einstimmige Empfehlung des BUSA.

Herr Jochum (CDU) begrüßt, dass durch die gleichzeitige Durchführung der Maßnahmen „Kanalsanierung Zur Ring“ und der „Verlegung der Nahwärmeversorgung“ der Energiegenossenschaft Fürth eG Synergieeffekte genutzt werden konnten. An diesem Beispiel werde deutlich, wie durch die enge Zusammenarbeit von Verwaltung und Rat, in diesem Fall durch das Vorziehen der Maßnahme Kanalsanierung „Zur Ring“ in das Jahr 2015, Kosten eingespart werden können.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 5.000,00 € im Vermögensplan des Abwasserwerkes 2015 bei der Kostenstelle 70000.91060 (Kanalsanierung „Zur Ring“, Fürth). Die Finanzierung folgt zu Lasten der Kostenstelle 70000.91020 (Planungskosten verschiedene Projektstudien).

**TOP 5.3 Einbau einer Türsprechanlage Kindergarten Lautenbach (USK 46400.94230)
Vorlage: Amt 60/062/2015**

Sachverhalt:

Die vorhandene Türsprechanlage an der Eingangstür des Kindergartens Lautenbach ist defekt und muss dringend erneuert werden. Eine Mittelveranschlagung im diesjährigen Investitionsprogramm ist nicht vorhanden. Es bedarf der Beschlussfassung einer außerplanmäßigen Ausgabe, damit die Anlage umgehend erneuert werden kann.

Eine mögliche Verschiebung der Ersatzbeschaffung in das kommende Haushaltsjahr 2016 ist aus sicherheitstechnischen Gründen nicht vertretbar.

Die Türsprechanlage kostet nach einem vorliegenden Angebot 2.336,80 €. Zur Beschlussfassung der außerplanmäßigen Ausgabe sollte der Betrag auf rd. 3.000,00 € aufgerundet werden.

Die Verwaltung holt derzeit noch Vergleichsangebote ein, um einen wirtschaftlichen Preis zu erzielen.

Der Vorsitzende verweist auf die einstimmige Beschlussempfehlung des BUS- Ausschusses und erklärt den Sachverhalt.

Herr Rosenfeldt (CDU) begrüßt aus Sicherheitsgründen den Einbau einer neuen Türsprechanlage im Kindergarten in Lautenbach.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig eine außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von 3.000,00 € beim USK 46400.94230 Kindergarten Fürth / Lautenbach: Einbau einer Türsprechanlage Gebäude Lautenbach; Produkt: 36100100: Kinderbetreuung und Familienförderung; Teilhaushalt 3: Bürgerdienstleistungen.

Die Finanzierung folgt zu Lasten eines bestehenden Haushaltsrestes beim USK 46000.93550 (Kinderspielplätze Lautenbach 150 bis 1.000 €).

TOP 5.4 Sanierung städt. Wohnung Wilhelm-Heinrich-Straße 31 - Vorlage: Amt 60/074/2015

Sachverhalt:

Die Herrichtung der Wohnung im Anwesen Wilhelm-Heinrich-Straße 31 ist beim USK 88000.94600 mit voraussichtlichen Gesamtkosten von 80.000 € veranschlagt. Dieser Betrag wird wie folgt finanziert:

20.000,00 €	Sonderkredit Stadt Ottweiler (Eigenanteil)
40.000,00 €	Zuschuss Flüchtlingswohnraumprogramm
<u>20.000,00 €</u>	ergänzende Bedarfszuweisung
80.000,00 €	

Die voraussichtlichen Baukosten sind im Zuschussantrag mit 77.000 € angegeben. Im Rahmen der baufachlichen Prüfung wurden die zuwendungsfähigen Kosten durch das Ministerium für Inneres und Sport lediglich auf 74.476,98 € festgesetzt.

Daraufhin wurde eine Zuwendung nach dem Flüchtlingswohnraumprogramm von 37.238,00 € und eine ergänzende Bedarfszuweisung von 18.619,00 €, zusammen = 55.857,00 €, gewährt. Der tatsächlich bewilligte Zuschussbetrag ist um 4.143,00 € geringer als veranschlagt.

Durch die geringere Zuschusshöhe gegenüber der Veranschlagung reduziert sich der finanzierte Gesamtkostenrahmen im städtischen Haushalt von 80.000 € um 4.143,00 € auf 75.857,00 €.

Die Wohnung im Dachgeschoss steht seit kurzen leer und soll ebenfalls als Flüchtlingswohnraum hergerichtet werden. Derzeit wird eine Kostenschätzung erstellt. Vorab ist es erforderlich, dass Gas- und Wasserleitung bereits ins DG geführt werden, um eine spätere Nachrüstung durch die Wohnung im 1. OG zu vermeiden. Die zusätzlichen Kosten betragen grob geschätzt rd. 5.000 €.

Hinzu kommen die Mehrkosten für die laufenden Arbeiten im 1. OG von rd. 5.800 €, aufgerundet auf 10.000,00 €.

Die Verwaltung wird die Mehrkosten im 1. OG von rd. 10.000,00 € und die Sanierung der Dachgeschosswohnung (aktuelle Anfinanzierung von 5.000,00 €) dem Innenministerium zur Nachfinanzierung bzw. Bezuschussung melden. Vorab ist der Betrag von 15.000 € durch die Stadt vorzufinanzieren.

Der Vorsitzende weist auf die einstimmige Empfehlung des BUS-Ausschusses hin. Er führt aus, dass die überplanmäßige Ausgabe notwendig sei, da sich der Zuschussbetrag nach baufachlicher Prüfung durch das Ministerium für Inneres und Sport um rd. 4.150,00 Euro verringert habe.

Die laufenden Arbeiten in der Wohnung im 1. OG werden sich um ca. 5.800 € verteuern.

Für die Verlegung von Gas- und Wasserleitungen in das Dachgeschoss des Hauses entstehen Kosten in Höhe von ca. 5.000 €. Die Arbeiten sind erforderlich, um später den Wohnraum im Dachgeschoss ebenfalls für die Unterbringung von Flüchtlingen herzurichten.

Beschluss:

Auf Empfehlung des BUS-Ausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 15.000,00 € beim USK 88000.94600: Sanierung Anwesen Wilhelm-Heinrich-Straße 31; Teilhaushalt 5: Bauverwaltung und Immobilienmanagement; Produkt: 111110100: Kaufmännisches Immobilienmanagement.

Die Finanzierung geht zu Lasten des bestehenden Stadtanteiles in Höhe von 150.000,00 € beim USK 88000.94610 (Sanierung Anwesen Wilhelm-Heinrich-Straße 35).

TOP 5.5 Auflösung einer Zwischenfinanzierung - Vorlage: Amt 60/068/2015

Sachverhalt:

Der Stadtrat hatte in seiner Sitzung am 06.11.2014 zur Finanzierung der Mehrkosten bei der Stützmauer Geiershütte eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 29.125,00 € beschlossen. Die Baumaßnahme ist zwischenzeitlich abgeschlossen und gegenüber dem Zuschussgeber abgerechnet. Mit Bescheid vom 18. Mai 2015 hat das MdI auch die Mehrkosten anteilig mit 21.407,00 € gefördert.

Zur Finanzierung dieser überplanmäßige Ausgabe wurde u.a. ein Betrag von 20.000,00 € bei der Sanierung der St. Remy-Brücke entnommen, der in 2015 nicht neu veranschlagt wurde, sondern nach Bezuschussung der Mehrkosten bei der Stützmauer Geiershütte wieder zur St. Remy Brücke zurückzuführen ist, damit der Eigenanteil in 2015 wieder zur Verfügung steht. Der Restbetrag von 1.407,00 € wurde zur Anfinanzierung der überplanmäßigen Ausgabe für die neue Wasserpumpe am Quakbrunnen verwendet (Beschluss STR vom 23.07.2015; Vorlage Amt 60/49/2015).

Zur Auflösung der Zwischenfinanzierung und zur Rückführung des entnommenen Betrages ist eine erneute überplanmäßige Ausgabe durch den Stadtrat zu beschließen.

Weiterhin hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 23. Juli 2015 im Hinblick auf die zum Zeitpunkt der Fertigung der Sitzungsvorlagen noch ausstehende Haushaltsgenehmigung 2015 rein vorsorglich und vorübergehend zwei überplanmäßige Ausgaben (16.000,00 € beim USK 77100.93504 Bauhof/Fuhrpark: Beschaffung von Fahrzeugen ab 1.000 € und 5.000 € beim USK 21190.94758 Sanierung und schallhemmende Maßnahme GS Neumünster) beschlossen. Da die Haushaltsgenehmigung nahezu gleichzeitig mit dem Sitzungstermin bei der Stadt Ottweiler eingegangen ist, ist diese Zwischenfinanzierung hinfällig geworden. Mit der Haushaltsgenehmigung konnte unmittelbar auf die neuen Haushaltsansätze zurückgegriffen werden.

Der Vorsitzende führt aus, dass eine einstimmige Empfehlung des BUS-Ausschusses vorliege. Zum Sachverhalt erklärt er, dass der Stadtrat in seiner Sitzung am 06.11.2014 zur Finanzierung der Mehrkosten bei der Stützmauer Geiershütte eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 29.000 € beschlossen habe. Zur Auflösung der damals notwendig gewordenen Zwischenfinanzierung und Rückführung des Betrages sei heute erneut eine überplanmäßige Ausgabe zu beschließen.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Bau-, Umwelt- und Sanierungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig eine überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 20.000,00 € beim USK 63000.95100 (Gemeindestraßen: Sanierung St. Remy-Brücke).

Die Finanzierung erfolgt zu Lasten eines zusätzlichen Landeszuschusses (Mehrkostenfinanzierung) beim USK 63000.95110 Erneuerung Stützmauer Geiershütte.

TOP 6 Öffentliche Ausschreibung Lieferung elektrischer Energie für die städtischen Liegenschaften sowie für die Straßenbeleuchtung 2016 - Vorlage: Amt 60/066/2015

Sachverhalt:

Die Energielieferungen für die städtischen Liegenschaften sowie für die Straßenbeleuchtungsanlage müssen für das kommende Kalenderjahr 2016 öffentlich ausgeschrieben werden.

Es sind –wie in den vergangenen Jahren- wiederum 3 Lose vorgesehen:

Los 1: Gesamtpreis für „Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb“ und „Rathaus“

Los 2: Gesamtpreis für die übrigen „städtischen Liegenschaften“

Los 3: Gesamtpreis für die Straßenbeleuchtungsanlage

Es ist eine Vergabe nach Einzellosen vorgesehen. Wenn jedoch ein Anbieter bei allen Losen der wirtschaftlich Günstigste ist, kann auch eine Gesamtvergabe erfolgen. Es ist wiederum eine kurze Zuschlagsfrist eingesetzt, um günstige Preise zu erzielen. Es ist deshalb erforderlich, die Verwaltung zu bevollmächtigen, innerhalb der Zuschlagsfrist die Vergabe an die wirtschaftlich günstigsten Bieter (bzw. den wirtschaftlich günstigsten Bieter) entweder einzeln oder insgesamt zu erteilen.

Die Ausschreibungsbasis für 2016 wurde aufgrund der Verbrauchszahlen für 2014 ermittelt. Nachstehend die Nettopreise aus dem Jahresvertrag 2015 (in Klammern die Preise aus 2014):

Los 1 = 25.412,07 € (27.521,87 €)

Los 2 = 40.693,25 € (44.375,05 €)

Los 3 = 50.720,99 € (67.490,83 €)

Zu den Nettopreisen kommen noch folgende Steuern und Angaben (Stand September 2014) hinzu:

Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV = 0,2370 Ct/kWh)

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG = 6,17000 Ct/kWh)

Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz (KWKG = 0,2540 Ct/kWh)

Stromsteuer (=2,05 Ct/kWh)

Offshore-Umlage (= 0,0510 Ct/kWh)

Abschalt-Umlage (= 0,0060 Ct/kWh)

Mehrwertsteuer (= 19 %)

Bei der Straßenbeleuchtung fällt zusätzlich noch die Konzessionsabgabe (Konzessionsabgabeverordnung KAV) in Höhe von 1,32 Ct/kWh an.

Der Vorsitzende informiert, dass vom HPF-Ausschuss eine einstimmige Empfehlung ausgesprochen worden sei. Er erläutert den Sachverhalt.

Zu der im Ausschuss gestellten Frage nach der Gestaltung der Lose antwortet der Vorsitzende, dass sich bei dem Los 1 (Ludwig-Jahn-Bad und Rathaus) Möglichkeiten zu Sondervertragstarifen aufgrund des messbaren Lastpotentials (viertelstündliche Strommessung) ergeben. Bei dem Los 3 können Sondertarife aufgrund der gleichmäßigen Verbrauchssituation in Anspruch genommen werden.

Herr Stephan Klein (SPD) regt an, zukünftig einmal zu überprüfen, ob bei der Zusammenfassung aller Lose evtl. ein günstigerer Preis zu erzielen sei.

Herr Dr. Brück (SPD) fügt hinzu, dass schon im Ausschreibungstext darauf hingewiesen werden sollte, Einzelangebote **und/oder** Gesamtangebote abzugeben.

Seitens der Verwaltung weist Herr Hassel darauf hin, dass den Kommunen durch das Vergaberecht „Fesseln“ angelegt werden. Vor zukünftigen Ausschreibungen werde geprüft, ob die Möglichkeit weiterer Einsparungen, evtl. auch durch eine Umformulierung des Ausschreibungstextes bestehe.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, die Verwaltung zu bevollmächtigen, bezüglich der auszuschreibenden Stromlieferungen für das Jahr 2016 (Los 1: Ludwig-Jahn-Bad-Betrieb und Rathaus; Los 2: übrige städtische Liegenschaften; Los 3: Straßenbeleuchtung) die Vergabe an geeignete, wirtschaftlich günstige Bieter innerhalb der Zuschlagsfrist (entweder gesamt oder nach Einzellosen) vorzunehmen.

TOP 7 Wegeeinzugsverfahren in der Gemarkung Fürth - Vorlage: Amt 60/064/2015

Sachverhalt:

Die Stadt Ottweiler ist Eigentümerin der öffentlichen Wegeparzelle in der Gemarkung Fürth, Flur 13, Nr. 359/22, 29 m² groß. Auf beiliegenden Auszug aus der Flurkarte (*Anlage 4*) wird verwiesen. Die Wegeparzelle führt von der Straße „Zur Ring“ zunächst auf ein Privatgrundstück, auf dem eine Wohnbebauung genehmigt ist und danach auf die angrenzenden, landwirtschaftlich genutzten Wiesengrundstücke.

Mit der geplanten Bebauung auf dem Privatgrundstück ist die Zufahrt zu den landwirtschaftlich genutzten Grundstücken nicht mehr möglich. Die Zufahrt kann zukünftig auf eine ebenfalls städtische Parzelle oberhalb des Anwesens Zur Ring 27 (Scheunengebäude) verlegt werden. Die dort befindliche Zufahrt führt bereits bis in den rückwärtigen Grundstücksbereich und wird lediglich durch drei oder vier großgewachsene Fichten auf dem Privatgrundstück unterbunden. Die Fichten werden gefällt. Diese Zufahrt kann zukünftig für die Landwirtschaft genutzt werden.

Zudem erklärt Grundstückseigentümerin des Wohnbaugrundstückes ihre Zustimmung, die Überfahrt über ihr Grundstück mit einer Dienstbarkeit zu Gunsten der Stadt Ottweiler grundbuchrechtlich abzusichern.

Die Stadt Ottweiler ist berechtigt, das Überfahrrecht Dritten, insbesondere den angrenzenden Eigentümern, zu überlassen. Damit sind die Interessen der angrenzenden Eigentümer in dem bisherigen Umfang gewahrt.

Für die städtische Wegeparzelle liegt eine Kaufanfrage vor. Vor einer Veräußerung ist zunächst ein Wegeeinziehungsverfahren nach dem Saarländischen Straßengesetz durchzuführen. Die Verwaltung hat keine Bedenken gegen das Wegeeinziehungsverfahren, da durch die Verlegung der Zufahrt die Erschließung auch weiterhin gesichert ist.

Nach erfolgter Wegeeinziehung kann die Wegeparzelle veräußert werden.

Der Vorsitzende erläutert die Sitzungsvorlage und weist auf die einstimmigen Empfehlungen des Ortsrates Fürth und des HPF-Ausschusses hin.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Ortsrates Fürth und des Haupt-, Personal- und Finanzausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig, bezüglich der städtischen Wegeparzelle in der Gemarkung Fürth, Flur 13, Parzellen-Nr. 359/22, 29 m² groß, ein Wegeeinziehungsverfahren nach dem Saarländischen Straßengesetz durchzuführen.

TOP 8 Erlass einer Klarstellungssatzung gemäß § 34 Absatz 4 Ziffer 1 BauGB für den Stadtteil Steinbach, Gartenstraße - Vorlage: Amt 61/043/2015

Sachverhalt:

Die Stadt Ottweiler hat mit Schreiben vom 3. Juli 2015 gegenüber der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Landkreises Neunkirchen das gemeindliche Einvernehmen zum Neubau eines Einfamilienhauses mit angebauter Doppelgarage auf dem Baugrundstück Gartenstraße 22 im Stadtteil Steinbach hergestellt.

Das Baugrundstück befindet sich am Ende der Gartenstraße auf der rechten Straßenseite. Das Grundstück ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Ottweiler als Wohnbaufläche ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan ist von der Landesplanung genehmigt. Ein Bebauungsplan ist für diesen Bereich nicht vorhanden. Vor dem Baugrundstück befinden sich die Straße, ein Gehweg und die Straßenbeleuchtungsanlage. Die Ver- und Entsorgung (Abwasser, Strom, Wasser, Gas, Telefon) ist ebenfalls vorhanden. Auf beiliegenden Lageplan mit Luftbild wird verwiesen.

Die Untere Bauaufsichtsbehörde (UBA) des Landkreises Neunkirchen hat die Stadt Ottweiler am 6. August 2015 darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie das Bauvorhaben unter der derzeitigen Sach- und Rechtslage nicht genehmigen wird, da das Grundstück ihrer Auffassung nach dem Außenbereich zuzuordnen ist. Nach der aktuellen Rechtsprechung beginnt demnach der Außenbereich an der Giebelwand des letzten Anwesens (hier: Gartenstraße 20). Dabei spielt es keine Rolle, dass die Fläche im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche ausgewiesen oder eine Erschließung vorhanden ist.

Mit Bescheid vom 25. August 2015 hat die UBA die bauaufsichtliche Genehmigung zur Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit PKW-Doppelgarage versagt. Gleichzeitig hat sie betont, dass eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden könnte, wenn die Gemeinde durch Satzung das Außenbereichsgrundstück in das im Zusammenhang bebaute Gebiet einbezieht.

Nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 BauGB kann eine Kommune durch Satzung festlegen, wie die Grenzen der im Zusammenhang bebauten Ortsteile verlaufen, um Zweifel auszuschließen, ob ein Grundstück im Innen- oder Außenbereich liegt und seine bauliche Nutzung im Sinne des § 29 BauGB nach § 34 BauGB (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) oder nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) zu beurteilen ist. Ziel der Klarstellungssatzung (*Lagepläne und Satzungsentwurf = Anlage 5*) ist es, Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu erzeugen und unnütze Rechtsstreitigkeiten um die Zuordnung von Grundstücken zu vermeiden. Die Satzung grenzt den Innenbereich vom Außenbereich ab.

Um das beantragte private Bauvorhaben zu ermöglichen, empfiehlt die Verwaltung den Erlass beiliegender Klarstellungssatzung.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung. Das Luftbild und der Auszug aus dem Flächennutzungsplan sind nicht Bestandteil der Satzung und dienen zur weiteren Information über die Örtlichkeit.

Der Vorsitzende erläutert den Sachverhalt und weist auf die einstimmigen Empfehlungen des Orsrates Steinbach sowie des BUS-Ausschusses hin.

Beschluss:

Auf Empfehlung des Ortsrat Steinbaches und des Bau- Umwelt- und Sanierungsausschusses beschließt der Stadtrat einstimmig den beiliegenden Entwurf der „Satzung der Stadt Ottweiler zur Klärstellung der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Steinbach, Gartenstraße 22, Flur 6, Parzelle 610/5“.

TOP 9 Mitteilungen und Anfragen

9.1.1. Der Vorsitzende informiert die Anwesenden darüber, dass z. Z. 108 Flüchtlinge in Ottweiler aufgenommen worden seien. Das Wohnraumangebot seitens der BürgerInnen sei sehr gut. In der vergangenen Woche am Dienstag habe das erste Treffen des Bündnisses für Flüchtlinge in angenehmer Atmosphäre stattgefunden. Von den dort engagierten ehrenamtlichen Helfern werde auch ein Sprachlehrgang auf freiwilliger Basis durchgeführt. Nach Anerkennung des Asylantrages sei der Besuch des Sprachunterrichts verpflichtend.

9.1.2. Der Vorsitzende teilt mit, dass mit Schreiben - Eingang 28.09.2015 - bzgl. des Ausbaus der Bushaltestellen Hanauer Mühle und Mainzweiler seitens des Ministeriums die Aufnahme ins Förderprogramm mitgeteilt worden sei. Bis 15.10.2015 sollen erneut die Projektunterlagen eingereicht werden. Erst nach Eingang des Förderbescheids könne mit den beiden Maßnahmen begonnen werden.

9.2. Die Frage von Herrn Burger (Grüne), ob es sich bei der Anzahl der aufgenommenen Flüchtlinge (108) um die tatsächliche Anzahl hier ansässiger Personen handele, wird vom Vorsitzenden dahin gehend beantwortet, dass er sich nur auf die offiziellen behördlichen Angaben berufen könne.

9.3. Herr Gerhardt (SPD) fragt bzgl. der Bushaltestellen an, ob denn seitens der Verwaltung noch kein Antrag zur Aufnahme in das Förderprogramm gestellt worden sei.

Der Vorsitzende teilt mit, dass bereits im Februar der angesprochene Antrag gestellt wurde. Jetzt gehe es darum, nach Prüfung der Projektunterlagen durch das Ministerium, den entsprechenden Förderbescheid zu generieren.

Herr Gerhardt (SPD) bittet die Verwaltung darum, beim Ministerium auf die Dringlichkeit hinzuweisen.

TOP 10 Einwohnerfragestunde

Hierzu erfolgen keine Wortmeldungen.

B) Nichtöffentliche Sitzung

Ende der Sitzung: 19:00 Uhr

Der Vorsitzende:

gez. Holger Schäfer
Bürgermeister

Die Mitglieder:

Die Schriftführerin:

gez. Christraud Parnisari
Verw.-Angestellte